

Baustein fuer Dienstaufsichtsbeschwerde / Befangenheits-Nachtrag gegen Richterin Neuhaus

Der nachfolgende Abschnitt kann als gesonderter Beschwerdebaustein verwendet werden:

Die Vorgänge um Richterin Neuhaus erschöpfen sich nicht in bloß fehlerhafter Verfahrensleitung, sondern verdichten sich zu einem eigenständigen dienstaufsichtsrechtlichen Komplex aus manipulationsanfälliger Zustellung, unklarer Terminsteuerung, ausweichender Stellungnahme und fortgesetzter Missachtung der Sperrwirkung von Befangenheitsgesuchen. Gerade die zeitliche Abfolge legt den Verdacht nahe, dass gegen mich nicht neutral verfahrenleitend, sondern in mehreren Eskalationsstufen druck- und sanktionsorientiert vorgegangen wurde.

Erste Eskalationsstufe war das Paket-Gate vom 29.11.2025. Ich erhielt ein 1,1 kg schweres Gerichtspaket in bereits geöffnetem, beschädigtem und notdürftig verklebtem Zustand. Noch am 30.11.2025 rügte ich gegenüber der Präsidentin des Amtsgerichts ausdrücklich eine manipulierte Zustellung und erklärte an Eides statt, aus diesem Paket weder Ladung noch Beschluss noch Termin erhalten zu haben. Zugleich befanden sich in diesem Paket ein Schreiben der Richterin Neuhaus vom 26.11.2025 sowie ein anwaltliches Schreiben mit dem falschen Aktenzeichen 164 F 11419/25 inmitten der Scheidungssache 164 F 10595/25. Damit stand nicht nur ein Datenschutz- und Zustellungsproblem im Raum, sondern ein aktenkundiges Gemisch aus offener Zustellung, Aktenzeichenvermischung und unklarer Inhaltsslage, das ersichtlich geeignet war, spätere Zustellungsbehauptungen gegen mich prozessual auszunutzen.

Zweite Eskalationsstufe war die erneute Terminierung zum 07.01.2026. Mit Ladung vom 15.12.2025 wurde ich trotz der offenen Zustellungs- und Besetzungsrügen zum Scheidungstermin geladen; zugleich wurden Ordnungsgeld, Kostenfolgen und zwangsweise Vorführung für den Fall des Ausbleibens in Aussicht gestellt. Hinzu trat der bereits dienstaufsichtlich vorgetragene Verdacht, dass über eine polizeiliche Vorladung bzw. den Abschnitt 33 ein flankierender Druckaufbau organisiert werden sollte. Besonders belastend ist insoweit die richterliche Stellungnahme vom 06.01.2026: Darin erklärt Frau Neuhaus, ein Termin am 19.12.2025 sei ihr nicht bekannt, zu einer polizeilichen Vorladung könne sie sich nicht äußern und zur Paket-Zustellung könne sie keine Stellungnahme abgeben, obwohl sie zugleich selbst einräumt, nach Abschluss des Ablehnungsverfahrens am 20.11.2025 erneut und am 12.12.2025 nochmals terminiert zu haben. Statt Aufklärung findet sich dort nur Ausweichen.

Dritte Eskalationsstufe war das Vorgehen vor dem Hauptsachetermin am 30.03.2026. Obwohl ich am 20.03.2026 mein 3. Befangenheitsgesuch form- und fristgerecht eingereicht hatte und damit die Sperrwirkung des § 47 ZPO eingriff, wurde mir sinngemäß mitgeteilt, die Bearbeitung des Gesuchs werde vor dem Termin "nicht mehr geschafft", der Termin bleibe aber bestehen. Damit wurde die gesetzliche Wartepflicht nicht versehentlich übersehen, sondern offen zur Disposition der abgelehnten Richterin gestellt. Erst mein Notfall-Fax zwang das Gericht im letzten Moment zur Absage.

In ihrer Gesamtschau ergeben diese drei Stufen keinen normalen Geschäftsablauf mehr, sondern das Bild einer mehrstufigen Terminfalle: erst unklare bzw. manipulationsanfällige Zustellung, dann erneute Terminierung unter Vorführungsdruck trotz offener Rügen, schließlich die offene Missachtung der Sperrwirkung aus § 47 ZPO kurz vor dem 30.03.2026. Ich bitte deshalb dienstaufsichtlich um sofortige Sicherung und Prüfung aller Terminverfügungen, Zustellungsunterlagen, Rückläufer, Geschäftsstellenvermerke, Paket-/DHL-Bezüge, internen Kommunikationsvermerke sowie etwaiger Kontakte mit Polizeidienststellen um den 19.12.2025, den 07.01.2026 und den 30.03.2026. Außerdem bitte ich um Prüfung, warum Richterin Neuhaus zu Paket-Zustellung und polizeilichem Vorhalt keine Sachaufklärung betrieben, sondern sich in ihrer Stellungnahme hierauf gerade nicht eingelassen hat.

Leitbelege:

- Bericht zum Vorfall am 29_11_2025Paket_signiert.pdf
- Schreiben2PräsidentinAG_Paket_signiert.pdf
- Scheidungstermin_07_01_2026_20260326_0001.pdf
- StellungnahmeAblehnungsgesuch_Neuhaus_07_01_2026.pdf
- befangenheitNeuhauss_20260320_0001.pdf

Ersatzfassung fuer den Abschnitt "Konkret beantragte Aufklärungsschritte"

Der folgende Abschnitt kann in Klageschrift Finale an Stelle der bisherigen Antragsliste eingesetzt werden:

Konkret beantragte Aufklärungsschritte

Angesichts des dokumentierten Systems schwindender Aktenzeichen, der Rollenvertauschung, der bereits belegten Aktenzeichenvermischungen und der aus Abschnitt IV.8 folgenden konkreten Verdunkelungsgefahr reicht eine bloß punktuelle Aktenanforderung nicht aus. Beantragt wird daher die unverzügliche vollständige Sicherung der nachfolgenden Akten und Registerspuren, nötigenfalls durch Beschlagnahme bzw. sonstige hoheitliche Sicherstellung, bevor weitere Unterlagen umetikettiert, ausgesondert, als unsichtbar behandelt oder aus ihrem sachlichen Zusammenhang gelöst werden.

1. Sicherstellung und vollständige Beiziehung der Akten des Amtsgerichts Kreuzberg zu 164 F 2253/25, 164 F 12263/25 und 164 F 10595/25 einschließlich Originalanträgen, Originalunterschriften, Anlagen 6/7/9, Ordnungsgeld- und Haftbeschlüssen, Vollmachten, VKH-Unterlagen, Terminverfügungen, Nebenheften, Kosten- und Vollstreckungsunterlagen sowie sämtlichen Eingangs-, Zustellungs-, Geschäftsstellen- und Paket-/DHL-Vermerken.

2. Sicherstellung und vollständige Beiziehung der Register- und Ablehnungsakten zum Komplex 164 F 11419/25 einschließlich der zugehörigen Verfahren 37 AR 91/25 Abl, 37 AR 92/25 Abl, 37 AR 96/25 Abl, 37 AR 97/25 Abl, 37 AR 53/26 Abl und 37 AR 54/26 Abl sowie der Originalbeschlüsse der Richterin Klösgen vom 16.10.2025 und 14.04.2026, sämtlicher Entwurfsfassungen, Ausfertigungs- und Versandvermerke, Registerjournale, Laufzettel, elektronischer Bearbeitungs- und Druckspuren, um die Rollenvertauschung, Registerlücken und die Sichtbarkeit bzw. Unsichtbarmachung des Verfahrens nicht nur formal, sondern auch auf nachträgliche Veränderungen und auf die Plausibilität der damaligen Beschlussreihenfolge überprüfen zu können.

3. Darüber hinaus Sicherstellung und Beiziehung aller weiteren, dem Beschwerdeführer bislang nicht bekannten, aber sachlich zugehörigen Parallel-, Bei-, Sonder-, Kosten-, Vollstreckungs-, Geschäftsstellen- und AR-Akten des Amtsgerichts Kreuzberg, die unter abweichender Rollenbezeichnung, invertierter Parteistellung, fehlerhafter Vollmachtsführung oder bislang nicht mitgeteilten Aktenzeichen geführt wurden oder geführt werden. Gerade aus Abschnitt IV.8.b folgt der konkrete Verdacht, dass die

fehlende Vertretungsmacht als Werkzeug der Aktenmanipulation genutzt wurde und hierdurch zusätzliche, dem Beschwerdeführer bislang unbekanntes Aktenzeichen oder Registerspuren erzeugt, verschoben oder unsichtbar gehalten worden sein können; die unplausible Sprungfolge der Vierergruppe 37 AR 91/25 Abl, 37 AR 92/25 Abl, [Lücke], 37 AR 96/25 Abl und 37 AR 97/25 Abl ist dabei als ausdrückliches Such- und Prüfmerkmal einzubeziehen.

4. Sicherstellung und vollständige Beiziehung der Landgerichtsakte Berlin II im Verfahren Kießler ./ Reimer zu 2 O 483/25 einschließlich Klageschrift, sämtlicher Anlagen, Download-Screenshot, richterlicher Verfügungen, elektronischer Upload-/Download-Dokumentation, Fristverfügungen, Beschwerde- und Hinweissentscheidungen, Zustellungsnachweisen, Aktenumlaufvermerken sowie etwaiger unter abweichender Parteibezeichnung, gesonderten Registerzeichen oder als Beiakten geführter Parallelhefte, damit die behauptete Nichtreaktion des Antragstellers und die weitere Nutzung des Zivilverfahrens zur Druckausübung und Verdunkelung vollständig rekonstruierbar werden.

5. Registerweite Prüfung und Sicherung sämtlicher beim Amtsgericht Kreuzberg im Zeitraum 2025 bis 2026 unter den Namen Reimer, Kießler, Nicole Müller, Gabi Reimer, Gabi Kießler, Victoria Reimer und Aimée Kießler geführten oder verknüpften Verfahren, soweit sie mit den vorstehenden Komplexen sachlich verbunden sind, um auch solche Aktenzeichen zu erfassen, die dem Beschwerdeführer bislang nicht mitgeteilt wurden.

6. Sicherung und Auswertung der Originalunterlagen und des bereits übergebenen Datenträgers, insbesondere hinsichtlich Stiftdruck, Papierprägung, Druckbild, eingescannter bzw. einkopierter Unterschriften, Vektoranalysen, Exif-Daten und sonstiger Dateimetadaten.

7. Aufklärung der Kindeswohlbezogenen Schutz- und Vermögenskomplexe einschließlich des Gewaltschutzantrags vom 19.01.2026 für Victoria Reimer, des Nachtrags vom 20.01.2026, der sorgebezogenen Vorakten 163 F 11814/24 sowie der auf Aimée Kießler bezogenen Vermögens- und Schutzunterlagen.

Ersatzfassung fuer Untitled-1, Punkt 5 und Punkt 6

Der Abschnitt ab

Die Bestrafung von Kinderschutzmaßnahmen Anlage 7 und Anlage 9:

bis vor

7. Gewerbsmäßiger Abrechnungsbetrug zum Nachteil der Landeskasse durch klammheimliche Verfahrensumwandlung nach VKH-Erlangung sowie fortgesetzte Rechtsbeugung durch Nichtbescheidung des 4. Befangenheitsantrags

kann durch folgende Fassung ersetzt werden:

Die Bestrafung von Kinderschutzmaßnahmen Anlage 7 und Anlage 9: Die Gegenseite reichte ein Schreiben des Antragstellers vom 13.07.2025 in ihrer blinden Hast doppelt, nämlich als Anlage 7 und nochmals identisch als Anlage 9, beim Gericht ein, um daraus eine „unerlaubte Kontaktaufnahme“ zu konstruieren. Tatsächlich handelte es sich um ein ausdrückliches Kinderschutz- und Vermögensschutzschreiben, in dem der Antragsteller das Gericht vor massiver Kindeswohlgefährdung und finanziellem Identitätsmissbrauch zulasten der minderjährigen Tochter der Klägerin warnte und unter anderem auf ungeöffnete Forderungsschreiben, mögliche Schufa-Belastungen und den Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung von Namen und Konto der Minderjährigen hinwies (vgl. [2025_07_13_Zur_Kenntnisnahme_Berücksichtigung_Post_Fund_164_F_2253_25.pdf](#); Anlage 7 und Anlage 9 der Sanktionsakte).

Die Beschuldigte Neuhauß hat diese Unterlagen offenkundig vor Unterzeichnung der Sanktionsbeschlüsse nicht einmal ansatzweise inhaltlich gewürdigt. Hätte sie das Schreiben gelesen, wäre ihr nicht nur die absurde Dopplung desselben Dokuments als Anlage 7 und Anlage 9 aufgefallen; sie hätte vielmehr gemäß § 1666 BGB zwingend prüfen müssen, ob zum Schutz des Kindesvermögens unverzüglich von Amts wegen Maßnahmen einzuleiten waren. Stattdessen pervertierte sie die Rechtslage: Sie benutzte gerade jene Mitteilung, die auf eine mögliche Vermögensgefährdung eines minderjährigen Kindes abzielte, als Grundlage dafür, den Antragsteller mit eskalierenden Ordnungsgeldern zu überziehen. Ein Richter, der existenzvernichtende Sanktionen auf Unterlagen stützt, deren Lektüre sofort ein Einschreiten zugunsten des Kindes erfordert

hätte, entzieht dem Betroffenen nicht nur rechtliches Gehör, sondern beugt das Recht in bewusster Missachtung des Schutzauftrags.

6 Vorsätzliche Verletzung der richterlichen Aufklärungspflichten § 26 FamFG und Beihilfe zur Vermögensschädigung einer Minderjährigen durch Unterlassen § 1666 BGB

Der subjektive und objektive Tatbestand der Rechtsbeugung durch RinAG Neuhaub erreicht seine schwerwiegendste Dimension in der bewussten Missachtung der gesetzlichen Pflichten zum Kinderschutz. Der Antragsteller hat dem Familiengericht Kreuzberg hierzu nicht lediglich allgemeine Verdachtsmomente mitgeteilt, sondern bereits am 13.07.2025 ein konkretes Kinderschutz- und Vermögensschutzschreiben mit dem Betreff „Zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung“ übermittelt. Darin warnte er detailliert davor, dass Gabi Reimer ungeöffnete Forderungsschreiben an ihre damals noch minderjährige Tochter Aimée Kießler unbeachtet lasse, eine Schufa-Auskunft zur Tochter geprüft werden müsse und gewichtige Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Namen und möglicherweise auch Konto der Minderjährigen für Verträge, Bestellungen und sonstige Verbindlichkeiten bestünden (vgl. 2025_07_13_Zur_Kenntnisnahme_Berücksichtigung_Post_Fund_164_F_2253_25.pdf).

Hinzu tritt ein eigenständiger Zustell- und Mehrfachkenntnisnachweis von erheblichem Gewicht: Dieses Schreiben erreichte das Gericht nachweislich über mehrere voneinander unabhängige Zugangswege. Erstens belegt der gesicherte Fax-Zustellnachweis, dass das Schreiben bereits am 13.07.2025 um 03:43 Uhr an die Faxnummer 030 90175688 des Amtsgerichts Kreuzberg übermittelt wurde (vgl. scan_2026-06-12_151214.pdf). Zweitens tauchte dasselbe Schreiben später in der Sanktionsakte der Gegenseite doppelt wieder auf, nämlich identisch als Anlage 7 und Anlage 9. Drittens wurde es nach dem Vorbringen des Antragstellers am 18.09.2025 im Rahmen eines umfangreichen Sammelkonvoluts persönlich zu Händen der Präsidentin des Amtsgerichts nochmals eingereicht und eingangsdokumentiert (vgl. anschreibeAnlageGabi_20250918_0001.pdf). Damit lag über Monate kein einmaliger Hinweis, sondern ein mehrfach gesicherter positiver Kenntnisstand des Gerichts hinsichtlich konkreter Hinweise auf Vermögensgefährdung und Identitätsmissbrauch zulasten eines minderjährigen Kindes vor.

Auch von dubiosen Nutzungen des Kontos der Minderjährigen durch Gabi Reimer bis hin zu vorsätzlich verursachten Rückbuchungen und der Tatsache, dass Gabi Reimer ihr Konto als P-Konto schützen ließ und so durch einen künstlich hochgetriebenen Selbsterhalt Gläubigerforderungen umging, wurde das Gericht inhaltlich in Kenntnis

gesetzt. Hierbei wiegt insbesondere die Darstellung, dass mehrere verdächtige Taxizahlungen von genau 80 Euro pro Monat vom Konto der Tochter abgebucht worden sein sollen und dass gerade diese Belastungen dazu geführt haben sollen, dass etwa Zahlungen an die BVG regelmäßig zurückgebucht wurden, wodurch der Bonitäts- und Bankstatus des Kindes bereits vor Eintritt der Volljährigkeit beschädigt wurde.

Die Perversion des Rechtsschutzes liegt darin, dass die Beschuldigte Neuhaus trotz dieses mehrfach dokumentierten Kenntnisstandes weder ein Eilverfahren nach § 1666 BGB zum Schutz des Kindesvermögens einleitete noch das Jugendamt einschaltete oder sonstige Schutzmaßnahmen traf. Stattdessen missbrauchte sie die Warnbriefe und Aufklärungsanträge des Antragstellers auf Betreiben der kollusiv zusammenwirkenden Rechtsanwältin Müller und des Beschuldigten Lothar Kießler dazu, diese in „unerlaubte Kontaktaufnahme“ umzudeuten und gegen den Antragsteller zu verwerten.

Der handwerkliche Offenbarungseid liegt in der doppelten Aktenverwendung desselben Kinderschutzschreibens: Wie die Gerichtsakten durch die von der Gegenseite selbst eingereichten Dokumente belegen, lag das Schreiben vom 13.07.2025 der Beschuldigten Neuhaus nicht nur frühzeitig per Fax vor, sondern wurde später auch noch zweimal identisch als Anlage 7 und Anlage 9 in die Sanktionsakte eingeführt. Die Beschuldigte hat diese existenziellen Warnungen trotz dokumentierter Vorbefassung über Faxzugang, Aktenbeifügung und erneute persönliche Wiedervorlage vor der Verhängung von Ordnungsmitteln in Höhe von 500 Euro, 1.000 Euro, 1.500 Euro und Haftbeschlüssen nicht zum Anlass irgendeiner Schutzmaßnahme genommen (vgl. scan_2026-06-12_151214.pdf; 2025_07_13_Zur_Kenntnisnahme_Berücksichtigung_Post_Fund_164_F_2253_25.pdf; anschreibeAnlageGabi_20250918_0001.pdf).

Sie bestrafte den Antragsteller damit faktisch für seine gesetzliche Pflicht zur Schadensabwendung, während sie den finanziellen Missbrauch an der Minderjährigen deckte. Gerade die Verbindung aus frühem Zugang, doppelter Aktenverwendung und monatelangem Untätigbleiben spricht gegen ein bloßes Übersehen und für ein bewusstes Ausblenden kindeswohlrelevanter Tatsachen.

Das Einschreiten des Betreuungsgerichts bildet einen zusätzlichen Tatbeleg: Dass die Vorwürfe des Antragstellers bezüglich der vollständigen Geschäfts- und Prozessunfähigkeit der Kindesmutter nicht aus der Luft gegriffen waren, zeigt das parallel eingeleitete Verfahren beim Betreuungsgericht des Amtsgerichts Lichtenberg. Während dort aufgrund des vom Antragsteller eingereichten Dossiers Az. 271 Js 594/26

wegen akuter Eigen- und Fremdgefährdung sowie wegen des behaupteten Vermögensmissbrauchs eine amtsärztliche und toxikologische Begutachtung eingeleitet wurde, weigerte sich Richterin Neuhauß bis zuletzt, auch nur ein medizinisches Gutachten einzuholen, um das rechtswidrige Härtefallscheidungsverfahren im Sinne der Gegenseite weiter zu erzwingen.

Durch dieses bewusste Wegsehen hat die Beschuldigte Neuhauß das Vertrauen in die Rechtspflege schwer beschädigt und zugelassen, dass ein Kind schutzlos das 18. Lebensjahr in drohender Überschuldung erreicht, nur um den Beschwerdeführer prozessual zu vernichten.